

Kirche diese Citate ahnen liessen? Er musste Nachforschungen anstellen; und in der That finden wir, dass Nicolaus genauer über Pseudo-Isidor informiert war. In dem vorhin citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne, Patrol. 119, col. 902) ist laut Cod. Par. lat. 5095, saec. IX., fol. 107, nach 'noscuntur' wie folgt, zu lesen: 'At nunc, ubi suis animis resultare *et privilegia Romanae sedis ab his (sc. decretis priorum) defendi conspiciunt*, repudiare illa festinant, quae videlicet privilegia tanto nos' . . . Nicolaus weiss also auch, dass 'privilegia Romanae sedis' im Pseudo-Isidor vertheidigt werden. Welches von diesen Privilegien er speciell hier im Auge hat, verräth er am Schlusse desselben Abschnittes, Migne l. c. col. 993: 'ad sedem apostolicam deferri causas episcoporum'. Bekanntlich ist dies eine der Haupttendenzen Pseudo-Isidors¹. Ist es nun glaublich, dass Nicolaus sich diesen Decretalen gegenüber, deren Wichtigkeit für den apostolischen Stuhl er wohl zu schätzen wusste, für deren Rechtsgültigkeit er, wie auch die Gegner zugestehen müssen, gewaltig eintritt, so indifferent verhalten hat, dass er sie sich nicht einmal hat vorlegen lassen?

Nicolaus hat nicht nur Pseudo-Isidor gekannt, sondern sich auch auf ihn berufen resp. gestützt.

In dem bereits öfter citierten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' (Migne l. c. col. 901) erklärt der Papst, es sei nicht recht gewesen, 'etiamsi non appellasset contra tot et tanta decretalia', einen Bischof 'inconsultis nobis' abzusetzen, und spricht sein Bedauern aus, dass die betreffenden Bischöfe durch die Absetzung des Rothad 'diversorum sedis apostolicae praesulum decreta' mit Wissen und Willen hintangesetzt hätten ('contempsisse'). 'Absit enim' folgt dann unmittelbar. Mit diesem 'Absit enim' beginnt die Begründung des Vorwurfes: die Bischöfe hätten eine Reihe von Papstdecreten verletzt. Worin besteht diese Begründung? Ausschliesslich darin, dass Nicolaus nachzuweisen sucht, die vorsiricischen Decretalen hätten, trotzdem sie nicht im Codex Canonum ständen, volle Rechtsgültigkeit. Er insinuirt also, dass die Bischöfe diese übertreten hätten, und macht ihnen daraus einen Vorwurf; mithin stützt er sich auf sie.

Sehen wir uns diese Begründung etwas näher an.

1) Hinschius p. CCXIV und Walter, Kirchenrecht S. 222 N. 83.